

ANLAGE 1
HINWEISE „NATUR ERLEBEN & BEWAHREN“



- Genieße die Natur
- Schütze Pflanzen und Tiere
- Achte auf Forstarbeiten
- Nimm Rücksicht auf Andere
- Verhindere Waldbrände
- Hinterlasse keinen Müll
- Halte Gewässer sauber
- Beachte Schutzgebiete
- Sei vorsichtig und sorgsam

www.sachsenforst.de

ANLAGE 2**HINWEISE ZUR ERLAUBNISPFLICHTIGKEIT ORGANISierter VERANSTALTUNGEN IM WALD**
(§ 11 ABS. 4 SÄCHSWALDG)**ALLGEMEIN**

- In jedem Fall wird eine frühzeitige Einholung der besonderen Erlaubnis aller betroffenen Waldbesitzer zur (geplanten) Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im Wald empfohlen.

NICHT ORGANISIERTE UND DAHER NICHT ERLAUBNISPFLICHTIGE VERANSTALTUNGEN SIND:

- Waldausflüge von Kindergruppen, Schulklassen und Wandervereinen, sofern der Erholungszweck oder wald- und umweltpädagogische Anliegen im Vordergrund stehen und eine Organisation gemäß nachfolgend genannter Merkmale nicht vorliegt.
- Gleichzeitige (gemeinschaftliche) Erholung mehrerer Personen, ohne dass eine Organisation in nachfolgend erläuterten Sinn vorliegt (z.B. sportliche Betätigung einzelner voneinander unabhängiger Personen; Lauftreffs/Waldläufe, Fuß-/Radwanderungen und Treffen oder Ausflüge von Gruppen, Vereinen, Schulklassen).

MERKMALE ORGANISierter UND DAHER ERLAUBNISPFLICHTIGER VERANSTALTUNGEN IM WALD:

- Sportveranstaltungen, bei denen Startgelder, Teilnahmegebühren, Zuschauerentgelte entrichtet werden, insbesondere, wenn sich der Veranstalter bei der Organisation und Durchführung der Unterstützung gewerblicher Dritter bedient
- Sportveranstaltungen, für die veranstaltungskonkret Spenden-, Sponsor- oder Fördermittel eingeworben werden,
- Sportveranstaltungen, zu deren Teilnahme die Allgemeinheit (d.h. ein unbestimmter Personenkreis) durch Einladungen, Ausschreibungen, Aufgebote oder Plakatierung aufgefordert wird,
- Sportveranstaltungen mit kommerziellem oder gewerblichem Charakter,
- Sportveranstaltungen, bei denen es aufgrund des Umfangs (z.B. Teilnehmerzahl, Streckenlänge) oder der Nutzungsart besondere Konflikte mit anderen Waldnutzungen und -funktionen zu vermeiden gilt (z.B. Waldpflege, Jagd, Naturschutz, andere Erholungssuchende) und dadurch Abstimmungen mit dem Waldbesitzer notwendig werden (Gewährleistung von § 11 Abs. 2 SächsWaldG),
- Trainingsveranstaltungen, bei denen aufgrund von Gefährdungspotentialen (z.B. für Sportler, für andere Waldbesucher), möglichen Schäden (z.B. an Wegen) oder möglichen Beeinträchtigungen der Lebensgemeinschaft Wald (z.B. Brut- oder Wohnstätten wildlebender Tierarten) eine Abstimmung mit anderen Waldnutzungen oder mit dem Waldbesitzer notwendig ist.

SONSTIGE ERLAUBNISPFLICHTEN SIND:

- Der Erlaubnispflicht durch den Waldbesitzer unterliegen z.B. immer das Fahren mit Motorfahrzeugen, Fuhrwerken oder Kutschen, das Zelten, das Abstellen von Wohnwagen und das Aufstellen von Verkaufs- und Verpflegungsständen im Wald wie auch das Anbringen von Ausschilderungen und Werbeflächen sowie das gewerbliche Filmen und Fotografieren.
- Auch „Vorbereitungshandlungen“ (wie z.B. Herstellen von Loipen, Aufstellen von Geräten, Errichtung von Anlagen, Kennzeichnungen, Absperrungen) oder „Hilfstätigkeiten“ (wie z.B. Loipenpflege mittels Fahrzeugen) können gesondert erlaubnispflichtig sein, sofern sie nicht von einer anderweitig erforderlichen Erlaubnis umfasst sind.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 3**DURCHFÜHRUNGSHINWEISE FÜR DAS ABSTIMMUNGS- UND ERLAUBNISVERFAHREN BEI ORGANISIERTEN EINZELVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD****VERFAHRENSABLAUF UND GRUNDLAGEN BEI DER DURCHFÜHRUNG ORGANISierter SPORT-VERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. Bei der Durchführung von Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald sind die geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten.
Evtl. notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigungen (z.B. der Naturschutzbehörden, der Verkehrsbehörden, der Wasserbehörden) werden vom Veranstalter beigebracht. SACHSENFORST weist den Veranstalter auf ihm bekannte Genehmigungspflichten hin.
2. Organisation, Durchführung und in Anspruch zu nehmende Flächen werden durch den Veranstalter mit der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST bzw. mit der Geschäftsleitung, sofern mehrere Forstbezirke betroffen sind oder ein erhöhter Betreuungsaufwand besteht, einvernehmlich abgestimmt.
Die Abstimmungsergebnisse und evtl. Lagepläne werden Bestandteile einer späteren vertraglichen Vereinbarung.
Grundstücke werden erst dann für die vorgesehene Veranstaltung in Anspruch genommen, wenn alle notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen vorliegen und der Gestattungsvertrag abgeschlossen ist. Je nach Veranstaltungsart sind zur Herstellung der gegenseitigen Rechtssicherheit in den Einzelverträgen Bedingungen wie Zweck, Zeitraum, Entgelt, Haftung, Verkehrssicherung etc. zwischen den Vertragspartnern zu regeln.
3. Die Durchführung einer organisierten Sportveranstaltung im sächsischen Staatswald soll rechtzeitig (jedoch mindestens 8 Wochen vor der Durchführung) durch den Veranstalter bei der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST beantragt werden.
Für den Antrag wird ein Antragsformular als Unterstützung eines vereinfachten effizienteren Abstimmungsverfahrens verwendet. Das Antragsformular ist über die Internetseiten des LANDESPORTBUND (<http://www.sport-fuer-sachsen.de/r-sport-und-umwelt-a-147.html>) bzw. von SACHSENFORST (<http://www.smul.sachsen.de/sbs/6694.htm>) sowie bei allen Forstbezirks- und Schutzgebietsverwaltungen und in der Geschäftsleitung von SACHSENFORST erhältlich. Die Gemeinnützigkeit des Sportvereins ist durch Angabe der Mitgliedsnummer im LANDESPORTBUND nachgewiesen.
4. Nach Antragsprüfung zur Durchführung von organisierten Sportveranstaltungen im sächsischen Staatswald erfolgen die Leistungsabstimmungen zwischen der Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung und dem Veranstalter sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages.
5. Bei Vorliegen wichtiger Gründe (z.B. der Verkehrssicherung, des Naturschutzes, von Forstbetriebsarbeiten oder anderer Nutzungsverträge) ist ein Veranstaltungsantrag durch SACHSENFORST abzulehnen. Die Ablehnung eines Veranstaltungsantrages muss mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn (ausgenommen sind nicht vorhersehbare Gründe, z.B. hohe Waldbrandgefahr mit Betretensverbot des Waldes, Sturm-, Schneebruch- oder Hochwasserschäden) durch die jeweils zuständige Forstbezirks- oder Schutzgebietsverwaltung von SACHSENFORST erfolgen.

6. Zur Vereinfachung und Aufwandsreduzierung kann nach Ermessen der örtlich zuständigen Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltung anstelle eines ausführlichen Gestattungsvertrages der Vertragsabschluss für kleine räumlich und zeitlich begrenzte Veranstaltungen mittels einer einfachen Erlaubniskarte erfolgen.
7. Bei regelmäßigen unterjährigen Veranstaltungen sollte zwischen organisierten Mitgliedsvereinen des LANDESSPORTBUND und den Forstbezirks-/Schutzgebietsverwaltungen nach Antragsprüfung eine Jahresvereinbarung geschlossen werden. Hier sind u.a. Termine, Veranstaltungsstrecken, Ansprechpartner, unterjährige Abstimmungsverfahren u.a. festzulegen.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 4**GRUPPIERUNG VON SPORTARTEN IM WALD BEZÜGLICH DER ENTGELTFREIHEIT BEI ORGANISIERTEN, NATURVERTRÄGLICHEN VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE (ZU 7)**

Organisierte Veranstaltungen mit Sportarten im Teil A sind für organisierte, naturverträgliche Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine entgeltfrei.

Zusätzlich sind organisierte Veranstaltungen mit Sportarten im Teil B für Kinder und Jugendliche sowie Menschen mit Behinderungen/Menschen mit Handicap für organisierte, naturverträgliche Veranstaltungen gemeinnütziger Sportvereine entgeltfrei, weil die Sportausübung dieser Bevölkerungsgruppen besonders gefördert wird.

TEIL A - LISTE DER SPORTARTEN IM WALD, IN DENEN ORGANISIERTE, NATURVERTRÄGLICHE VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE ENTGELTFREI SIND

Sportart	Bemerkung
Biathlon	nur auf Loipen und in Schießständen
Felsklettern	
Laufsport	Crosslauf u.a. Läufe
Orientierungslauf	
Reitsport	nur auf Reitwegen, sonst waldgesetzlich nicht möglich
Skilanglauf	im gespurten bzw. präparierten Gelände
Sommerbiathlon	nur auf Trainingsstrecken und in Schießständen
Wandern	
Walking/ Nordic Walking	

TEIL B - LISTE DER SPORTARTEN IM WALD, IN DENEN ORGANISIERTE, NATURVERTRÄGLICHE VERANSTALTUNGEN GEMEINNÜTZIGER SPORTVEREINE FÜR KINDER UND JUGENDLICHE SOWIE MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN / MENSCHEN MIT HANDICAP ENTGELTFREI SIND

Sportart	Bemerkung
Bogensport	i.d.R. aus Sicherheitsgründen tlw. Waldsperrung nötig
Duathlon und Triathlon	Teildisziplin Radfahren nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Hundesport	
Mountainbikesport	nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Radrennsport	nur auf Straßen und Wegen (nicht auf Sport- und Lehrpfaden) möglich
Schlittenhundesport	

(STAND 15.08.2020)

ANLAGE 5

ERLÄUTERUNGEN ZUR VERKEHRSSICHERUNG IM WALD

1. Waldtypische Gefahren:
Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. SACHSENFORST übernimmt für das Vertragsobjekt keine besonderen Unterhaltungspflichten sowie Verkehrssicherungspflichten für waldtypische Gefahren. Der Veranstalter ist dazu angehalten, die Besucher der Veranstaltung hierüber hinreichend in geeigneter Weise zu informieren (z.B. Internet, Faltblatt, etc.). Zu waldtypischen Gefahren gehören dabei solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes ergeben, insbesondere sämtliche Gefahren, die von lebenden oder toten Bäumen ausgehen wie beispielsweise herabhängende Äste oder mangelnde Stand- und Bruchsicherheit von Bäumen, herabfallende Zapfen oder sonstige Baumfrüchte, Spurrillen/ Fahrspuren, sonstige Bodenunebenheiten, Schlaglöcher, Steinschlag.
2. Atypische Gefahren im Wald:
Die Verkehrssicherungspflicht des Waldbesitzers beschränkt sich auf solche Gefahren, die im Wald atypisch sind und auf die sich Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig einstellen können (so auch Grundsatzurteil des Bundesgerichtshofes vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11). Als atypische Gefahren gelten alle nicht durch die Natur oder die Art der Bewirtschaftung zwangsläufig vorgegebenen Zustände, insbesondere vom Waldbesitzer geschaffene oder geduldete Gefahren, die ein Waldbesucher nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auf die er sich nicht einzurichten vermag, weil er nicht mit ihnen rechnen muss. Hier seien beispielsweise Drähte, Ketten, Schranken, beschädigte Markierungen, defekte Erholungseinrichtungen wie Schutzhütten Informationstafeln, Aussichtsplattformen, Geländer, etc. genannt.
3. Verkehrssicherungspflicht:
Durch organisierte Sportveranstaltungen kann in Abhängigkeit von Veranstaltungsart, -ort und Teilnehmerkreis eine erhöhte Verkehrssicherungspflicht entstehen. LANDESPORTBUND und SACHSENFORST sind sich darüber einig, dass die Erfüllung dieser Verkehrssicherungspflicht originär dem Veranstalter als Veranlasser und kraft eigener Sachherrschaft obliegt.
Der Veranstalter übernimmt auf der überlassenen staatsforsteigenen Fläche die Verkehrssicherungspflicht, soweit Gefahrenquellen Auswirkungen auf die Durchführung seiner organisierten Sportveranstaltung haben können. Er bedient sich bei der Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrssicherung der fachlichen Beratung und Unterstützung von Sachsenforst. Hierfür anfallende Kosten trägt der Veranstalter.
4. SACHSENFORST behält sich das Recht vor, das Vertragsobjekt bei ungünstiger Witterung sowie aus betrieblichen Gründen (Holzeinschlag, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) zu sperren. Für Beeinträchtigungen bzw. Störungen der Nutzung des Vertragsobjektes aufgrund solcher Sperrungen übernimmt Sachsenforst keine Haftung.
5. Im Weiteren wird der Veranstalter auf die besonderen Gefahren im Wald im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen in Abstimmung mit SACHSENFORST ergreifen (z.B. Absage der Veranstaltung).

ANLAGE 6**GEWÄHRLEISTUNG UND HAFTUNG IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. SACHSENFORST übernimmt keine Gewähr für die ungestörte Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden, Störungen oder Beeinträchtigungen am Vertragsobjekt durch Naturereignisse, andere Waldbesucher, Tiere oder Sachen oder sonstige unabwendbare Zufälle.
2. SACHSENFORST haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und für die stete Benutzbarkeit des Vertragsobjektes.
3. SACHSENFORST haftet gegenüber dem Veranstalter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.
4. Der Veranstalter haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die SACHSENFORST im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Veranstalter, dessen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen. Der Veranstalter stellt SACHSENFORST von begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die gegenüber SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Veranstalter umgehend zu benachrichtigen. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die durch den Freistaat Sachsen, dessen Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
5. Der Veranstalter verpflichtet sich bei Abschluss eines Gestattungsvertrages, die jeweils gültige Sportversicherung vorzulegen oder eine andere Haftpflichtversicherung für die übernommenen Risiken abzuschließen und nachzuweisen. Die Höhe der Versicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der übernommenen Haftung stehen. Bei Mitgliedsvereinen des LANDESSPORTBUND wird dieser Nachweis durch Angabe der Mitgliedsnummer erbracht.

(STAND 30.06.2020)

ANLAGE 7**REGELUNGEN ZU ENTGELTEN FÜR ORGANISIERTE SPORTVERANSTALTUNGEN IM SÄCHSISCHEN STAATSWALD**

1. Für die Erlaubnis von nicht entgeltfreien Sportveranstaltungen wird ein Mindestentgelt von 50,00 € erhoben. Ab veranstaltungskonkreten Einnahmen von über 500,00 € wird ein Entgelt von 10 % der jeweiligen Einnahmen als Richtgröße vereinbart. Fördermittel sowie in den Ausschreibungen der Orientierungslaufveranstaltungen separat ausgewiesene Kosten für die Bereitstellung von Kartenmaterial werden in die Einnahmenberechnung nicht einbezogen.
2. Entgeltbeträge verstehen sich jeweils zzgl. der zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Gestattungsvertrages mit dem Veranstalter geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und evtl. zu berechnender Entschädigungen (z.B. für die Beseitigung von Schäden an Wegen und Waldbeständen).
3. Ist sächsischer Staatswald nur anteilig betroffen, reduzieren sich die Beträge anteilig unter Berücksichtigung der anderen betroffenen Waldgrundstücke in Sachsen. Für konfliktarme gemeinnützige Sportveranstaltungen, die den sächsischen Staatswald nur in geringem Maße nutzen, kann grundsätzlich von einer Entgeltvereinbarung für die Erlaubnis durch Sachsenforst abgesehen werden.
4. Sollte der Veranstalter zusätzliche Leistungen wünschen (z.B. für die Genehmigung von Verpflegungs- und Verkaufsständen, Werbetafeln, Kfz-Fahrgenehmigungen, Unterstützungsleistungen bei der Einholung anderer Erlaubnisse oder Genehmigungen), können diese gesondert vereinbart und berechnet werden.

(STAND 30.06.2020)